



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon ++43-1-4000  
Auskunft: Dw. 89980  
Telefax: ++43-1-4000-7135

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Ordnung des öffentlichen  
Personennah- und Regionalverkehrs  
(Öffentlicher Personennah- und  
Regionalverkehrsgesetz - ÖPNRV-G);  
Auslösung des Konsultationsmechanismus

Wien, 15. Februar 2006  
Pilz/Tru  
Klappe: 899 95  
Zahl: 668/73/2006

Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie  
Abteilung Sch6 - Nahverkehr  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

per Mail: [sch6@bmvit.gv.at](mailto:sch6@bmvit.gv.at)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 16. Jänner 2006, GZ. BMVIT - 239.597/0001-II/SCH6/2005, übermittelten Entwurf des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie eines Bundesgesetzes über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz - ÖPNRV-G) gibt der Österreichische Städtebund im Rahmen der Auslösung des Konsultationsmechanismus folgende Stellungnahme ab:

Mit vorliegendem Gesetzesentwurf werden u.a. Aufgaben der Länder und Gemeinden im öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr festgeschrieben (§7). Während den Ländern jedoch bestimmte, bisher vom Bund für diese Zwecke eingesetzte Mittel übertragen werden sollen, ist dies bei den Städten und Gemeinden nicht vorgesehen. Dadurch entsteht für die kommunale

Ebene eine erhebliche Schere zwischen Verpflichtung zur Aufgabenerfüllung und den Verfügungsmöglichkeiten über finanzielle Ressourcen.

Hinzu kommt noch, dass die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel mit keiner adäquaten Wertsicherung versehen werden. Dies wird in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf unter „finanziellen Auswirkungen“ auch zugegeben, wonach mit einer jährlichen Erhöhung der Bundesmittel von 1 bis 2% gerechnet wird. Mit dieser Erhöhung, die nicht einmal den Verbraucherpreisindex, geschweige denn die tatsächlichen Kostensteigerungen im Transportbereich abdeckt, kann sicherlich keine Aufrechterhaltung und schon gar nicht eine Verbesserung des Personennah- und Regionalverkehrs finanziert werden.

Verschärft wird die Finanzierungslücke noch durch die jährlichen Steigerungen des Infrastrukturbenützungsentgeltes (IBE) um 5 bis 6%, die der Personenverkehrs AG der ÖBB vom Infrastrukturbereich verrechnet werden wird.

Ferner fehlt zur Gänze die Sicherstellung eines Grundangebotes im öffentlichen Schienenpersonennah- und Regionalverkehr, wie dies dzt. im ÖPNRV-G 1999 (§7) festgeschrieben ist.

Es ist daher zu erwarten, dass die durch diesen Gesetzesentwurf überhaupt nicht bzw. nicht voll abgedeckten Kosten bzw. jene ohne festgeschriebene Kostentragung unter Berufung auf § 44 Bundesbahnstrukturgesetz zumindest zum Teil auch auf die Städte und Gemeinden überwälzt werden. Es handelt sich um folgende Aufgaben:

- Planung nachfrageorientierter Verkehrsdienstleistungen
- Betrieb von Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften
- Abschluss von Verträgen über gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienstleistungen
- Abgeltung der Durchtarifizierungsverluste
- Abgeltung der zusätzlich bestellten gemeinwirtschaftlichen Verkehrsdienstleistungen
- Ressourcenbelastung durch das Monitoring
- Mittelbedarf aus nicht ausreichender Wertsicherung der vorgesehenen Bundesmittel
- Mittelbedarf aus fehlender Sicherstellung eines Grundangebotes im öffentlichen Schienenpersonennah- und Regionalverkehr durch den Bund
- Mittelbedarf aus jährlicher Steigerung des Infrastrukturbenützungsentgeltes

Der Städtebund spricht sich auch dagegen aus, dass das Recht zur Ausschreibung der Verkehrsanschlussabgabe (§§ 18 bis 23) von den Gemeinden an die Länder übergeht bzw. keine Zweckbindung für den Nahverkehr vorgesehen ist.

Letztlich ist zu bemängeln, dass im Widerspruch zu den Regeln des Konsultationsmechanismus, wonach die Erläuterungen zu jedem Entwurf eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf alle Gebietskörperschaften zu enthalten haben, eine solche Aufstellung nicht angesprochen wird. Sollte jedoch vom Bund vorgesehen sein, dass den Gemeinden keine finanziellen Verpflichtungen auferlegt werden sollen, wären entsprechende Klarstellungen vorzusehen.

Bei der gegebenen Sachlage sieht sich jedoch der Österreichische Städtebund veranlasst, den Konsultationsmechanismus in offener Frist auszulösen und ersucht um Aufnahme entsprechender Verhandlungen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dkfm. Dr. Erich Pramböck  
Generalsekretär



Dr. Michael Häupl  
Präsident des  
Österreichischen Städtebundes